

Erste Änderung der Richtlinie für die Förderung von Aus- und Fortbildung und innovativen Maßnahmen im Abwasserbereich aus dem Aufkommen aus der Abwasserabgabe (AbwInnovRL)

Die Richtlinie für die Förderung von Aus- und Fortbildung und innovativen Maßnahmen im Abwasserbereich aus dem Aufkommen aus der Abwasserabgabe (AbwInnovRL) vom 20.12.2018, veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 3/2019 Seite 204 – 206, wird wie folgt geändert:

In Ziffer 1, Absatz 1, wird Satz 2 ersetzt durch:

„Programmziel ist insbesondere die Erhöhung der Qualität und die dauerhafte Sicherstellung der ordnungsgemäßen Funktion von Abwasseranlagen durch laufende Aus- und Fortbildung von qualifiziertem Fachpersonal sowie die Förderung innovativer Ansätze.“

In Ziffer 1, Absatz 4, wird der letzte Satz ersetzt durch:

„Indikatoren sind

- die Anzahl der Ausbildungsmaßnahmen,
- die Anzahl der Fortbildungsmaßnahmen,
- die Anzahl der Kanal- und Nachbarschaftstage und
- ein Anteil von 70 % Zielerreichung an allen geförderten Pilotprojekten.“

In Ziffer 7.4, Absatz 1 wird Satz 3 ersetzt durch:

„Es ist ein Verwendungsnachweis (Regelverwendungsnachweis) nach Nrn. 6.2 bis 6.4 ANBest-P bzw. ANBest-Gk zu führen. Für die Förderung von Maßnahmen nach Ziffer 2.3.1 ist auf Grundlage der Festbetragsfinanzierung ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.“

In Ziffer 8, letzte Zeile, wird das Datum „31. Dezember 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2024“ ersetzt.

Die Änderung dieser Richtlinie tritt am 31.12.2021 in Kraft.

Erfurt, 17.12.2021

Anja Siegesmund

Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

Erfurt, 17.12.2021

Az.: 0901-25-4403/2-1-33676/2021

ThürStAnz Nr. 2/2022 S. 78